

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

bereitgestellt am: 24.03.2022

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Spittel-Seniorenzentrum der Großen Kreisstadt Schramberg

Rechtsgrundlagen:

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (zuletzt geändert am 2. Dezember 2020; GBl S. 1095/1098) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (zuletzt geändert am 17. Juni 2020; GBl S. 401/403) sowie der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung (Gesetzesblatt BW Ausgabe 36/2020) vom 21.10.2020 wird die Betriebsatzung vom 24.07.2017 neu gefasst.

§ 1

Gegenstand, Namen, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Das Spittel-Seniorenzentrum der Stadt Schramberg wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Spittel-Seniorenzentrum Schramberg“
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist die Bereitstellung von Unterkunft, Versorgungs-, Pflege- und Betreuungsleistungen für ältere Menschen. Dazu betreibt er das Alten- und Pflegeheim und die Begegnungsstätte im Spittel-Seniorenzentrum
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, welche seinen Betriebszweck fördern.

§ 2

Stammkapital

Das Spittel-Seniorenzentrum stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 der Gemeindeordnung dar. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenord-

nung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder Wegfall des Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück. Übersteigende Beträge sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 **Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat
2. der Betriebsausschuss
3. der/die Oberbürgermeister *in
4. der/die Betriebsleiter*in

§ 5 **Aufgaben des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, welche ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er entscheidet insbesondere über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. die Bestellung, Vergütung und Entlassung der Betriebsleitung,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. die Zustimmung zur Festsetzung der Pflegesätze,
5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs und die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen,
6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
7. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
8. die Planung und Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr 500.000 € verursacht,
9. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen 100.000 € übersteigt,

10. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
11. die Bestellung von Vertretungen in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
12. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
13. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 Eig.Betr.G eingeplanten Finanzierungsmittel,
14. die Entlastung der Betriebsleitung
15. die Bestimmung des/der Abschlussprüfer*s/*in.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden dem Verwaltungsausschuss als beschließendem Ausschuss des Gemeinderates übertragen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, welche der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
 1. die Planung und die Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) von mehr als 100.000 € je Vorhaben.
 2. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüche von mehr als 10.000 € je Einzelfall,
 3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 100.000 € je Vertrag
 4. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans von mehr als 20.000 €, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 5. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten ab der Vergütungsgruppe EG 14 TvöD bzw. P16 TVöD

§ 7

Aufgaben des/der Oberbürgermeister*in

- (1) Der/die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r und oberste Dienstbehörde des/der Betriebsleiter*in und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der/die Oberbürgermeister*in kann dem/der Betriebsleiter*in Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, welche in der Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses liegen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister*in anstelle des Organs. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird durch den Gemeinderat ein/e Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, soweit nicht der Betriebsausschuss bzw. der Gemeinderat zuständig sind. Insbesondere gehören dazu die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Auszubildenden, Praktikant*innen sowie der Beschäftigten bis Vergütungsgruppe EG 13 TVöD bzw. und der entsprechenden Beamt*innen, der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses und des Gemeinderats soweit es sich um Angelegenheiten des Eigenbetriebs handelt mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen von dem/der Oberbürgermeister*in in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(6) Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter*innen der Betriebsausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens von dem/der Oberbürgermeister*in das der Betriebsleitung tritt. Soweit darüber der Gemeinderat entscheidet verbleibt das Einvernehmen beim Bürgermeister.

(7) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich

ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.

- 8) Die Absätze 7 und 8 gelten auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Mitarbeitenden sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (9) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (10) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss
- (11) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (12) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung von dem/der Oberbürgermeister/*in.

§ 9

Wirtschaftsjahr, Buchführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes -EigBG- und der Eigenbetriebsverordnung HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen, nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S.401, 403) geltenden Recht. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen, erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen folglich auf der Grundlage der neuen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB), welche somit weiterhin auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches basieren.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 27. Juni 1996, zuletzt geändert am 24.07.2017, außer Kraft.
- 2) Entscheidungen, die von den bis 31. Dezember 1996 zuständigen Stellen und Organen der Stadt mit Wirkung für das Spittel-Seniorenzentrum getroffen werden, bleiben in Kraft, solange sie von den nach dieser Satzung zuständigen Organen nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

Schramberg, 24. 03. 2022

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Ausgefertigt am: 01.04.2022

Dorothee Eisenlohr

[Dorothee Eisenlohr \(1. April 2022 13:46 GMT+2\)](#)

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Spittel-Seniorenzentrum

Frau Hedwig Pieper · Parktorweg 3 · 78713 Schramberg

Telefon: 07422/275-100

E-Mail: Betriebsleitung@spittel-schramberg.de